

STATUTEN

des Vereines

"S o n n e n d a c h - Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn".

Pkt. 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

- 1.1. Der Verein führt den Namen
"S o n n e n d a c h - Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hollabrunn.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, schwerpunktmäßig auf den Bezirk Hollabrunn.
- 1.4. Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und mildtätig.
- 1.5. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 ist nicht beabsichtigt.

Pkt. 2: Zweck des Vereines:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Schutz, die Förderung, sowie die Rehabilitierung geistig und körperlich behinderter Menschen im nachschulischen Lebensbereich. Er will sich für Maßnahmen und Einrichtungen öffentlicher und privater Natur verwenden und sich für deren Realisierung einsetzen, die diesem Personenkreis die soziale und eventuell auch berufliche Eingliederung in unsere Gesellschaft ermöglichen und ein würdiges Dasein sichern.

Pkt. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel:

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel
 - a) Vorträge, Versammlungen und Veranstaltungen abhalten;
 - b) die Öffentlichkeit über benötigte Hilfe, mögliche Arbeitsfähigkeit und Betreuungsmöglichkeiten behinderter Menschen informieren;
 - c) mit den maßgebenden Behörden, Körperschaften, physischen und juristischen Personen Verbindung aufnehmen, die Ziele und Probleme des Vereines an sie herantragen und dadurch deren Unterstützung zu erreichen trachten;
 - d) die Schaffung eigener Tagesstätten mit Beschäftigungstherapie für den Bezirk Hollabrunn anstreben und nach Möglichkeit solche Einrichtungen selbst führen;
 - e) die Errichtung von Wohnungen und Wohnheimen für die Unterbringung behinderter Menschen anregen oder selbst aufbauen und führen;
 - f) behinderten Menschen im Bezirk Hollabrunn Beratung und Hilfe angedeihen lassen;
 - g) für die Verbesserung bestehender, gesetzlicher Regelungen zugunsten behinderter Menschen eintreten;

- 3.2. Materielle Mittel
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, eigene Unternehmungen und Publikationen;
 - c) Sammlungen, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

Pkt. 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder
Das sind jene physischen Personen, deren Anmeldung zum Verein vom Vorstand anerkannt wurde und die den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag laufend bezahlen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil.
- 4.2. unterstützende Mitglieder
Das sind jene physischen und juristischen Personen, deren Anmeldung zum Verein vom Vorstand anerkannt wurde und welche die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern, jedoch an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilhaben wollen.
- 4.3. Ehrenmitglieder
Das sind jene physischen und juristischen Personen, die sich um den Verein und seinen Zweck in besonderem Maße verdient gemacht haben und über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Pkt. 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder, auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung (=Mitgliederversammlung).

Pkt. 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 6.1. **Tod** bei physischen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- 6.2. **Freiwilliger Austritt** - Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.3. **Streichung** - Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- 6.4. **Ausschluss** - Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.5. **Aberkennung** - Auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann, aus den in Pkt.6.4. genannten Gründen, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Pkt. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.3. Jedes Vereinsmitglied ist unter Bedachtnahme auf § 7 Vereinsgesetz 2002 zur Anfechtung jedes ihn betreffenden Vereinsbeschlusses berechtigt.
- 7.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen

Pkt. 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind:

- 8.1. die Generalversammlung, siehe Pkt. 9 und 10;
- 8.2. der Vorstand, siehe Pkt. 11, 12 und 13;
- 8.3. die Rechnungsprüfer, siehe Pkt. 14;
- 8.4. die Schiedseinrichtung, siehe Pkt. 15.
- 8.5. die Geschäftsführung, siehe Pkt. 16.

Pkt. 9: Die Generalversammlung:

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung, längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, ausgenommen Pkt. 14.5. der Statuten.
- 9.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren längste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Pkt. 10: Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 10.2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag;
- 10.3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht;
- 10.4. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- 10.5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 10.7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 10.8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 10.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Pkt. 11: Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich und besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassier,
 - d) deren Stellvertreter,
 - e) sowie maximal drei Beisitzern.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 11.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Personen, die in einem geregelten Dienstverhältnis zum Verein stehen, sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen. Vorstandsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- 11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 11.5. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren längste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.11.10.) und Rücktritt (Pkt.11.11.).
- 11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Pkt. 12: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.2. Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 21 VereinsG 2002.
- 12.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.4. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens;
- 12.5. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- 12.6. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- 12.7. Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Geschäftsleitung
- 12.8. Errichtung des Geschäftsleitervertrages
- 12.9. Bestellung von Rechnungsprüfern;
- 12.10. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, sowie Führung der Mitgliederliste;
- 12.11. Einstellung, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereins
- 12.12. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- 12.13. strategische Ausrichtung des Vereines sowie Einrichtung eines internen Kontrollsystems, sowohl in sachlicher und personeller Hinsicht

Pkt. 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der Obmann, oder bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, unterzeichnet der Obmann oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.
- 13.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.3. Der Kassier und dessen Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 13.4. Die Aufgaben des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers können gegebenenfalls an dessen Stellvertretern übertragen werden. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.
- 13.5. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Pkt. 14: Die Rechnungsprüfer:

- 14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ des Vereines angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
- 14.3. Ist die Bestellung eines Rechnungsprüfers noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
- 14.4. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines laufend, jedoch mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte gem. § 6 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten.
- 14.5. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
- 14.6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.9., 11.10. und 11.11. sinngemäß.

Pkt. 15: Schlichtungseinrichtung:

- 15.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 15.2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese vier Personen wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

Pkt. 16: Die Geschäftsführung:

- 16.1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinsstatuten und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes sowie auf Grundlage des Geschäftsführervertrages.
- 16.2. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend sowie über Ersuchen des Vorstandes unverzüglich über die Führung der Geschäfte zu informieren.
- 16.3. Der Verein wird – neben dem Obmann – durch den Geschäftsführer nach außen vertreten.
- 16.4. Den Verein verpflichtende Urkunden oder Verträge bis zu einer Höhe von EUR 5.000,00 im Einzelnen, bei Dauerschuldverhältnissen bis zu einer Jahresvertragssumme von EUR 5.000,00 sind, sofern sie nicht unter Punkt 16.7. fallen, mit dem Zusatz „Geschäftsführer“ vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 16.5. In den Wirkungsbereich der Geschäftsführung fallen insbesondere:
 - Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes;
 - Führung der Vereinsgeschäfte, die in die ordentliche Verwaltung fallen;
 - Führung der Vereinsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung entsprechend den Ermächtigungen und Weisungen des Vorstandes;
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Führung des Rechnungswesens
 - Abschluss von Verträgen
- 16.6. Der Vorstand kann der Geschäftsführung auch jederzeit Kompetenzen entziehen.
- 16.7. Soweit keine Zuständigkeit der Geschäftsführung besteht, bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns.
- 16.8. Unabhängig von der Auftragssumme bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Vorstandes:
 - An oder Verkauf oder Belastung von Liegenschaften
 - Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, sowie die Errichtung von Personen- oder Kapitalgesellschaften
 - Errichtung oder Auflassung von Betriebsstätten sowie Standorten
 - Aufnahme bzw. Gewährung von Darlehen oder Krediten und Leasinggeschäften
 - Vermögensrechtliche Aufwendungen soweit sie einen Wert von mehr als EUR 5.000,00 übersteigen und in der Budgetplanung nicht vorgesehen sind.

Pkt. 17: Auflösung des Vereines:

- 17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z.3 EStG 1988 zu verwenden.
- 17.3. Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Pkt. 18: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen:

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.